

Thema:

Auflösung eines Schulzweckverbandes

Fragestellung:

Unsere Verbandsgemeinde bildete bislang mit einer Nachbarverbandsgemeinde einen Hauptschulzweckverband. Dieser Zweckverband wird nunmehr mit Ablauf des 31.12.2008 (letztes kalendarisches Jahr) aufgelöst.

Aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ergibt sich, dass Gebäude, Grundstücke, Inventar etc. von der anderen Verbandsgemeinde übernommen werden, während unsere Verbandsgemeinde einen vermögensrechtlichen Ausgleich in 6stelliger Höhe in 2009 (erstes doppisches Jahr) erhalten sollen.

Für uns stellt sich nunmehr im Vorfeld der Haushaltsplanung 2009 die Frage, wo und wie dieser Ansatz für 2009 einzuplanen bzw. zu verbuchen ist (dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung auf die Verbandsgemeindeumlage).

Antwort:

Wenn der Zweckverband noch vor dem Eröffnungsbilanzstichtag aufgelöst wird, so ist der Zweckverband nicht als Finanzanlage in der Eröffnungsbilanz abzubilden. Sofern der Betrag der Ausgleichszahlung bereits bekannt ist, ist in der Eröffnungsbilanz eine entsprechende Forderung zu erfassen.

Im Finanzhaushalt des ersten doppischen Haushaltsjahres ist eine entsprechende außerordentliche Einzahlung zu planen. Hierdurch kann der Ausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO erreicht werden. Die Einzahlung ist daher bei den der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gemäß § 72 GemO zu berücksichtigen.
